

Abwasser aus Grossschwimmbecken

Freiluft und Hallenbäder, Badewasservolumen grösser als 200 m³

Um zu verhindern, dass Reinigungsmittel und dergleichen über den Bodenablauf des Schwimmbassins in die Regenabwasserkanalisation gelangen, sind zwei Bodenabläufe vorzusehen:

- Der eine Bodenablauf muss an die **Regenabwasserkanalisation** angeschlossen werden. Dieser ist mit einem mindestens 5 cm hohen Stutzen zu versehen.
- Der andere Bodenablauf wird an die **Schmutzabwasserkanalisation** angeschlossen und muss das Restwasser ableiten.

Für das abzuleitende Abwasser gelten die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) Anhang 3.3 Nr. 28: Schwimmbecken.

Wasser aus Schwimmbecken darf nur in ein Gewässer oder in einen Regenabwasserkanal eingeleitet werden, wenn es höchstens 0.05mg/L desinfizierende Wirkstoffe (z. B. Aktivchlor) enthält. Wasser, das Überwinterungschemikalien enthält, sowie Wasser aus Kinderplanschbecken müssen in die Schmutz- bzw. Mischabwasserkanalisation abgeleitet werden. Zeitpunkt und Ablassgeschwindigkeit sind vorher mit dem zuständigen Klärmeister abzusprechen.

Lagerung und Umgang mit Chemikalien

Beim Umgang mit Chemikalien ist darauf zu achten, dass miteinander reagierende Substanzen nicht versehentlich gemischt werden: Chlorabspaltende Mittel wie Natriumhypochlorid (Javelwasser) können unter Säureeinwirkung Chlorgas freisetzen. Untereinander reaktionsfähige Chemikalien sind getrennt mit separater Auffangwanne zu lagern.